



Stand: 09-2023

DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG) **Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name und Verbandsfarbe

Der Verband führt den Namen: "Deutscher Verband der Gebrauchshundsporvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. " - Der Verband wurde ursprünglich am 13. Februar 1948 unter Nr. 450 in das beim Amtsgericht Krefeld geführte Vereinsregister eingetragen. Die Verbandsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Hemer. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Als Nachfolgeorganisation von seit 1902 bestehenden und später entstandenen Hundesportvereinen und der Vereine für den Polizei- und Gebrauchshundesport bezweckt der am 8. November 1947 gegründete Verband die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportvereine mit dem Ziel, die Leistungen von Menschen und Hunden zu steigern, beide nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, mit dem Zweck, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, des Hundesports, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, durch Zeitungsannoncen, Versendung von Informationsmaterial und Durchführung von Veranstaltungen,



Stand: 09-2023

- Förderung des Hundesport mit reinrassigen und nicht-reinrassigen Hunden in natur- und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tier-schutzes.
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder durch Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Trainings, Lauftrainings auch ohne Hund, sowie Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Kursen und Workshops.
- Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Fachtrainern
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Hundesport und Sport.

Zu diesem Zweck ist er Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.. Dieser wiederum ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH in der Fassung vom 01.08.2021, in Kraft getreten am 02.12.2021 und seinen Ordnungen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der publizierten Beschlüsse des VDH Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

Durch Zusammenarbeit mit den Diensthunde haltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden und mit Rettungshundführenden Organisationen will der Verband zur allgemeinen Sicherheit und Schutz der Bevölkerung beitragen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Als Sportverband strebt er die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund mit dazu beizutragen, die Ziele des deutschen Sports zu verwirklichen.

2. Um die vorgenannten Ziele und Einzelaufgaben (§ 5) zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
 - 2.1 Als Bestandteil der Satzung:
 - 2.1.1 Beitragsordnung-Ordnung
 - 2.1.2 Ehrenratsordnung
 - 2.1.3 DVG Richterrats Ordnung
 - 2.1.4 DVG Richterordnung (Rahmenordnung Richter im Sport)Soweit sie einschlägig sind, sind sie von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.
 - 2.2 Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:
 - 2.2.1 DVG Kostenordnung



Stand: 09-2023

- 2.2.2 DVG Versammlungsordnung
- 2.2.3 DVG Ausbildungsordnung
- 2.2.4 DVG Ordnung über regionale Zuständigkeit

Die unter 2.1 und 2.2 genannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

- 2.3 Darüber hinaus sind weitere Ordnungen als nicht Satzungsbestandteil erlassen:
 - 2.3.1 DVG Geschäftsordnung
 - 2.3.2 DVG Ehrungsordnung
 - 2.3.3 DVG Ordnung Jugendsportabzeichen
 - 2.3.4 DVG Ordnung Verleihung DVG Sportnadel
 - 2.3.5 DVG Ordnung BSP/BJSP Agility
 - 2.3.6 DVG Ordnung BSP/BJSP FH
 - 2.3.7 DVG Ordnung BSP/BJSP Obedience
 - 2.3.8 DVG Ordnung BSP/BJSP Turnierhundsport
 - 2.3.9 DVG Ordnung BSP/BJSP Gebrauchshundsport
 - 2.3.10 DVG Ordnung Jugendsportfest
 - 2.3.11 DVG Ordnung BSP/BJSP Rally-Obedience
 - 2.3.12 DVG Ordnung BSP/BJSP Wasserarbeit
 - 2.3.13 DVG Ordnung BSP/BJSP CaniCross
 - 2.3.14 DVG Datenschutzrichtlinien (DSR)

Die Verabschiedung der unter 2.3 genannten Ordnungen obliegt dem Vorstand.

- 2.4 Neben den unter 2.3 genannten Ordnungen können vom Vorstand weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 4 Gewinnanteil/Zuwendungen/Vergütungen

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge.



Stand: 09-2023

Die Mitglieder des Präsidiums und anderer Vereinsorgane, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Hierbei ist die Voraussetzung, dass die Vergütungen nach Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wobei auch die Festlegung von Pauschalvergütungen zulässig ist. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung ,(Kostenordnung) beschließen, in der die Vergütung von notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sowie die Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand an die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder anderer Vereinsorgane und an andere Funktionsträger des Vereins verbindlich geregelt wird.

§ 5 Einzelaufgaben

Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes zählen:

1. Die Mitwirkung bei der Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport sowie Erarbeitung einer Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit den Organen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen
2. Aus- und Fortbildung der Richter/-innen aller Sportbereiche
3. Eine Überwachung der termingeschützten Hundesportveranstaltungen der Mitgliedsvereine
4. Anlage, Ausbau und Führung einer Leistungskartei
5. Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen sowie der Förderung des Vielseitigkeitssports mit dem Hund, des Freizeit- und Breitensports in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung durch den Aufbau und die Unterhaltung von Funktionen und Organisationseinheiten nach den Hauptzielen der sportlichen Betätigung des Menschen und der Leistungssteigerung der Hundeausbildung
Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Mensch und Hund
6. Die Werbung für die Ziele des Verbandes durch Wort, Schrift und Bild, die Herausgabe eines Fachorgans als Mitteilungsheft des Verbandes
7. Durchführung jährlich stattfindender DVG Bundes-Jugend-Siegerprüfungen/DVG Bundessiegerprüfungen in den Sportbereichen
8. Förderung der Hundesport treibenden Jugend
9. Die Beteiligung durch Erwerb der Mitgliedschaft in übergeordneten, den Verbandsinteressen dienenden Organisationen, Vereinen und Verbänden
10. Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der



Stand: 09-2023

Fédération Cynologique International (F.C.I.), die als Bestandteil dieser Satzung gelten.

11. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
12. Aus- und Fortbildung von Trainern, Ausbildern und Funktionsträgern der Mitgliedsvereine und Gliederungen

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium, der Wirtschaftsausschuss. .

§ 7 Gliederung

1. Der Verband gliedert sich in die Landesverbände und im Bedarfsfall in Kreisgruppen.
2. Die Landesverbände führen die Bezeichnung:
Landesverband (Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches) "Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine" (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V."
Die regionale Zuständigkeit wird in einer Ordnung geregelt, die vom DVG-Vorstand beschlossen wird.

Ihre Aufgaben bestehen in

- a) der Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden,
 - b) der Förderung der Ausbildung von Dienstgebrauchshunden nach den jeweils geltenden Bestimmungen,
 - c) der Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte ihrer Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband, insbesondere zur Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen , ferner zur Stellung der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschlossenen Anträge gem. § 18 dieser Satzung.
 - d) der Durchführung einer jährlich stattfindenden Landesverbands- Siegerprüfung,
 - e) der Abordnung der Richter/-innen aller Sportbereiche zu den Prüfungen der Mitgliedsvereine, Kreisgruppen und des Landesverbands.
 - f) der Unterstützung des DVG bei seinen Aufgaben (näheres wird durch Vorstandsbeschluss geregelt).
3. Die Kreisgruppen führen die Bezeichnung:
Kreisgruppe (Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches) „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine“ (DVG) – Sportverband für das Polizei



Stand: 09-2023

und Schutzhundwesen e.V. Sie unterstützen die Landesverbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

4. Den Gliederungen des DVG steht es frei, im örtlich zuständigen VDH Landesverband Mitglied zu werden.

§ 8 Mitglieder

1. Mitglied des Verbandes kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbandes tätig ist. Die Angliederung von Auslandsgruppen ist möglich. Einzelheiten hierzu werden durch den Vorstand in einer Ordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsvereine führen den Zusatz im Namen: Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)“.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Vereines als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch erkennen die Vereine die Satzungen des DVG als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlicher Stellungnahme des regional zuständigen Landesverbandes. Die Zuordnung in den regional zuständigen Landesverband erfolgt im schriftlichen Einvernehmen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sofern dem nichts entgegensteht und die Auflagen der entsprechenden Ordnungen erfüllt sind, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 5 dieser Satzung ergebenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Richtlinien des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DVG und seiner im § 5.10 genannten Dachorganisationen zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.
3. Ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.



Stand: 09-2023

4. Die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.
5. Alle ihre Einzelmitglieder unverzüglich dem Verband zu melden und die Zustimmung zur Weitergabe von Daten an den VDH zu erklären.
6. Nur solche Einzelmitglieder aufzunehmen und zu führen, die nicht den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen sind. Unbeschadet hiervon bleibt die Feststellung des einzelnen Mitgliedsvereins, dass seine Interessen nicht nachteilig berührt sind.

Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins unter Einhaltung des in § 6 Abs. 9 der VDH-Satzung vorgeschriebenen Verfahrens als Mitglieder aufgenommen werden.

Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören, sowie Hundehändler sind von der Mitgliedschaft und damit auch von der hundesportlichen Betätigungen ausgeschlossen.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

7. Ihren Vorstand nur mit Einzelmitgliedern ihres Vereins zu besetzen, die dem DVG gemeldet sind bzw. unmittelbar gemeldet werden. Übungsleiter/Ausbildungswarte sind nur dann wählbar, wenn sie Anforderungen nach der DVG-Ausbildungsordnung erfüllen.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- b) durch seinen Austritt
- c) durch seine Streichung oder
- d) durch seinen Ausschluss
- e) Insolvenz eines Mitgliedsvereins
- f) Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen Mitgliedsverein mangels Masse



Stand: 09-2023

§ 13 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedsvereins ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes schriftlich unter Beifügung der Niederschrift über die Austrittsversammlung und Beifügung des aktuellen Vereinsregisterauszuges, aus dem erkennbar sein muss, dass er nicht mehr den Zusatz im Namen gemäß § 8 Ziffer 2 der DVG-Satzung führt, bis spätestens zum 01. Oktober angezeigt sein. Für nicht eingetragene Vereine gilt Vorstehendes entsprechend mit der Maßgabe, dass dieses Erfordernis durch Versammlungsbeschluss nachzuweisen ist. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Kündigt ein Verein seine Mitgliedschaft zum DVG nicht termingerecht, so dass die Kündigung nicht mehr anerkannt werden kann, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31. 12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen. Nach einer nicht termingerechten Kündigung der Mitgliedschaft kann der Mitgliedsverein die Zahl der im Verband gemeldeten Mitglieder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidiums verringern. Ohne diese Zustimmung vorgenommene Abmeldungen von Einzelmitgliedern des Mitgliedsvereins sind unwirksam. In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auch eine nicht termingerechte Kündigung anerkennen.

Ein Verein gilt nicht als aufgelöst, wenn er seine Einzelmitglieder abmeldet. Ein derartiger Vorgang gilt als eine nicht termingerechte Kündigung.

§ 14 Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitgliedsverein, der den Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung nicht bis zur Mitgliederversammlung entrichtet hat, kann vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Entscheidung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

§ 15 Ausschluss von Mitgliedsvereinen

1. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen, gegen die Beschlüsse der Organe des Verbandes.
 - b) Bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Präsidiums festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden sowie bei Missachtung der Ausbildungsregeln des DVG, VDH oder F.C.I. und der hierauf begründeten Entscheidung der DVG-Organen.



Stand: 09-2023

2. Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der DVG-Ehrenrat. Gegen den Beschluss des Ehrenrates ist die Berufung zum VDH-Verbandsgericht möglich.

§ 16 Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und des Vermögens des Verbandes nach sich.

§ 17 Ehrenmitglieder des D V G und Förderer/-in des Hundesports

Verdienstvolle Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins können zu Ehrenmitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum Förderer / zur Förderin des Hundesports ernannt werden. Näheres wird in einer vom Vorstand beschlossenen Ehrungsordnung geregelt.

§ 18 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedsvereinen, den Kreisgruppen sowie den Landesverbänden und den DVG Präsidiumsmitgliedern. Sie muss jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres an dem von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung festgesetzten Tagungsort zusammentreten. Ausführungsbestimmungen regelt eine Ordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 19 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Bekanntgabe in der DVG-Verbandszeitschrift oder durch Publikation auf der Homepage des DVG oder Publikation im Intranet des DVG. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen,

1. wenn der Vorstand diese Einberufung für erforderlich hält,
2. wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 20 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jeder Mitgliedsverein, jede Kreisgruppe, jeder Landesverband und jedes DVG-Präsidiumsmitglied stimmberechtigt. Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 25 Einzelmitglieder (gemeldeter Mitgliederstand am 01. Januar des laufenden Jahres) je eine Stimme.



Stand: 09-2023

Kreisgruppen, Landesverbände und DVG-Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist ein persönliches und nicht übertragbar. Das Stimmrecht der KG und LV ist ein persönliches der Gliederung und nicht auf andere Gliederungen übertragbar.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins kann mit schriftlicher Vollmacht wie folgt übertragen werden:

- Auf den Landesverband und in Landesverbänden mit Kreisgruppen auch auf diese.

§ 21 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Präsident/-in, bei dessen/deren Verhinderung der /die 1. Vizepräsident/-in, ist auch dieser/diese verhindert, so liegt die Leitung bei dem/der 2. Vizepräsidenten/-in.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 23 Niederschrift

Über jede DVG Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Niederschrift hat den in § 18 genannten spätestens 90 Tage nach der Versammlung im DVG Intranet zur Verfügung gestellt zu werden.

§ 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten / der Präsidentin,
2. dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin,
3. dem 2. Vizepräsidenten / der 2. Vizepräsidentin,
4. dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin,
5. dem Leistungsrichterobmann / der Leistungsrichterobfrau,
6. dem Obmann für Gebrauchshundsport / der Obfrau für Gebrauchshundsport,
7. dem Obmann für Turnierhundsport / der Obfrau für Turnierhundsport,
8. dem Obmann für Agility / der Obfrau für Agility,
9. dem Obmann für Obedience / der Obfrau für Obedience,
10. dem Obmann für Rally-Obedience / der Obfrau für Rally-Obedience
11. dem Obmann für Jugendfragen / der Obfrau für Jugendfragen,
12. den/die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter/innen.



Stand: 09-2023

§ 25 Präsidium und seine Aufgaben

Aus diesem Vorstand bildet sich das Präsidium. Es besteht aus:

1. dem Präsidenten / der Präsidentin,
2. dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin,
3. dem 2. Vizepräsidenten / der 2. Vizepräsidentin,
4. dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin,
5. dem Leistungsrichterobmann / der Leistungsrichterobfrau ,
6. dem Obmann für Gebrauchshundsport / der Obfrau für Gebrauchshundsport,
7. dem Obmann für Turnierhundsport / der Obfrau für Turnierhundsport,
8. dem Obmann für Agility / der Obfrau für Agility,
9. dem Obmann für Obedience / der Obfrau für Obedience,
10. dem Obmann für Rally-Obedience / der Obfrau für Rally-Obedience
11. dem Obmann für Jugendfragen / der Obfrau für Jugendfragen,

Der Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident sind je einzeln Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Verband klagende oder beklagte Partei ist.

Das Präsidium nimmt sämtliche beim Verband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 26 Wahl des Vorstandes - Amtsdauer -

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das im § 25 unter Ziffer 11 genannte Mitglied des Präsidiums wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen.

Zum Obmann / zur Obfrau der DVG-Leistungsrichter/-innen (§ 25.5) kann nur ein DVG-Leistungsrichter/eine DVG-Leistungsrichterin gewählt werden, der/die von der DVG-Fachausschusssitzung LRO (DVG FAS LRO) vorgeschlagen wird.

Zum Obmann / zur Obfrau für Gebrauchshundsport (§ 25.6) kann nur gewählt werden, wer von der DVG-Fachausschusssitzung Gebrauchshundsport (DVG FAS GHS) vorgeschlagen wird.

Zum Obmann / zur Obfrau für Turnierhundsport (§ 25.7) kann nur ein DVG-Turnierhundsportleistungsrichter/ eine DVG-Turnierhundsportleistungsrichterin gewählt werden, der /die von der DVG Fachausschusssitzung Turnierhundsport (DVG FAS THS) vorgeschlagen wird.



Stand: 09-2023

Zum Obmann / zur Obfrau für Agility (§ 25.8) kann nur ein DVG-Agility-Leistungsrichter/eine DVG-Agility-Leistungsrichterin gewählt werden, der/die von der DVG Fachausschusssitzung Agility (DVG FAS Agility) vorgeschlagen wird.

Zum Obmann /zur Obfrau für Obedience (§25.9) kann nur ein DVG-Obedience-Leistungsrichter/eine DVG-Obedience-Leistungsrichterin gewählt werden, der/die vom DVG Fachausschuss – Obedience (DVG FAS Obedience) vorgeschlagen wird.

Zum Obmann /zur Obfrau für Rally Obedience (§25.10) kann nur ein DVG-Rally Obedience-Wertungsrichter/eine DVG-Rally Obedience-Wertungsrichterin gewählt werden, der/die vom DVG Fachausschuss – Rally Obedience (DVG FAS Rally Obedience) vorgeschlagen wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt das Präsidium ein anderes DVG-Vorstands- oder Landesverbandsvorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom Verband vergütet. Näheres regelt eine Kostenordnung.

§ 27 Beschlüsse

1. Das Präsidium tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Gleiches gilt für den Vorstand. Dieser tagt jährlich mindestens einmal. Er wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zum Tage vor der Mitgliederversammlung einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Verbandsmitglieder und die Organe des Verbandes sind an Beschlüsse aus § 27 Ziff. 1 und 2 gebunden, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung abweichend beschlossen wird.
4. Für die Beschlussfassung in Ausbildungsfragen und den Ausführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen sind der jeweilige VDH Ausschuss der Sportbereiche und die DVG FAS des jeweiligen Sportbereiches zuständig. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.



Stand: 09-2023

5. Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im Präsidium (§ 25 Ziffern 1 – 11) abweichend auch durch Telefon-/Videokonferenzen oder auf dem schriftlichen (incl. E-Mail) Weg erfolgen.
6. Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im Vorstand (§ 24 Ziffern 1 – 12) abweichend auch durch Telefon-/Videokonferenzen oder auf dem schriftlichen (incl. E-Mail) Weg erfolgen.

§ 28 Wirtschaftsausschuss

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben die Finanzen des DVG zu überwachen. Sie haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern, auch wenn die Kasse durch eine Treuhandgesellschaft überwacht werden sollte. Die Mitgliederversammlung wählt den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss und ein Ersatzmitglied. Mitglieder des DVG-Vorstandes können nicht in den Wirtschaftsausschuss gewählt werden.

In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, ein Ersatzmitglied wird Mitglied, die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied. Die Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

§ 29 Ordnungsmaßregel

1. Gegen Mitgliedsvereine, deren Einzelmitglieder und Mitglieder der Verbandssorgane können wegen
 - verbandschädigenden Verhaltens
 - grober Verstöße gegen die Satzung
 - grober Verstöße gegen die Ausbildungsregeln

folgende Ordnungsmaßregeln verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis zu 550,00 €
- Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer
- Entbindung von Ämtern auf Zeit oder auf Dauer.
- Sperren zur Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen von 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten.



Stand: 09-2023

2. Gegen Einzelmitglieder und Hundeführer/innen der Mitgliedsvereine können wegen unsportlichen Verhaltens, wie u. a.:
 - Beleidigung,
 - verbale und/oder körperliche Bedrohung und/oder körperlicher Tätlichkeit auf Hundesportveranstaltungen gegenüber Funktionsträgern und anderen Personen.

Sperren zur Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen von 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten verhängt werden.

3. Gegen Einzelmitglieder und Hundeführer/innen der Mitgliedsvereine können wegen körperlicher Tätlichkeiten gegenüber dem Hund Sperren zur Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen von 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten verhängt werden.
4. Die zu 1)-3) geregelten Ordnungsmaßnahmen werden vom Präsidium ausgesprochen.
5. Dem Mitgliedsverein, dem Einzelmitglied oder Mitglied eines Verbandsorgans steht gegen eine ausgesprochene Maßregel der Einspruch an den Ehrenrat zu. Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Präsidiums bei der DVG-Hauptgeschäftsstelle einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30 Ehrenrat, Ordnungsmaßnahmen und -verfahren

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes wählt jeweils auf drei Jahre einen Ehrenrat. Der Ehrenrat setzt sich aus einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen sowie 3 Stellvertretern/innen zusammen. Der/die Vorsitzende muss eine rechtserfahrene Person sein. Die ordentlichen Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.
2. Mitglieder des DVG-Vorstandes und Kreisgruppenvorsitzende können nicht in den ER gewählt werden.
3. Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht an Weisungen von Organen des DVG gebunden.
4. Streitigkeiten
Streitigkeiten zwischen Organen des DVG und Mitgliedsvereinen oder zwischen den Organen des DVG können dem Ehrenrat des DVG zur Schlichtung vorgelegt werden.



Stand: 09-2023

5. Bevor ein Organ in einer Streitsache den ordentlichen Rechtsweg beschreitet, muss vorher der Ehrenrat zur Schlichtung angerufen werden.
6. Für alle Verfahren vor dem DVG-Ehrenrat gelten die Regeln der Ordnung des Ehrenrates. Die Ehrenratsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg. Für den Fall, dass die Regelungen über den Ehrenrat nicht die Anforderungen an die vereinsunabhängige Ehrengerichtbarkeit des VDH erfüllen sollten, ist zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten und zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern das VDH Verbandsgericht zuständig. Insoweit gilt für das Verfahren die Verbandsgerichtsordnung des VDH.

§ 31 Richterrat

Die DVG Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren einen Richterrat. Dieser setzt sich zusammen aus Leistungsrichtern der im DVG vertretenen Sportsparten. Der Richterrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Personen. Zusätzlich werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Richterrates wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Der Richterrat ist unabhängig und nicht an Weisungen von Organen des DVG gebunden.

Näheres zu Aufgaben, Auflagen und Verfahren regelt die Richterratsordnung.

§ 32 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er wird, gemessen am Mitgliederstand 15.03. des laufenden Jahres, am 30.03. des lfd. Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren durch die Hauptgeschäftsstelle von den Konten der MV eingezogen.

Für Zugänge von Einzelmitgliedern der Vereine für das 1. und 2. Quartal, die dem DVG in der Zeit ab 16.03. bis 13.07. eingereicht werden, werden die Beiträge am 15.7. des laufenden Jahres, für Zugänge von Einzelmitgliedern der Vereine, die dem DVG in der Zeit vom 14.7. -13.10. eingereicht werden, werden die Beiträge am 15.10. des laufenden Jahres von den Konten der Vereine eingezogen.

Bis zum 15.12. erfolgt im Regelfall eine Schlussabrechnung, in der nach dem 13.10. gemeldeten Zugänge von Einzelmitgliedern der Vereine verarbeitet und abgerechnet werden. Abgänge werden ausschließlich zum



Stand: 09-2023

Ende des Kalenderjahres wirksam und tangieren die Schlussabrechnung nicht.

Tritt ein Mitglied (MV) zum 1. 4. ein, so sind 3/4, zum 1.7. 1/2 und 1.10. 1/4 des Jahresbeitrages fällig. Dieser Beitrag wird nach Aufnahme des Mitglieds durch das Präsidium vom MV-Konto durch die HG eingezogen. Die Höhe, die Zusammensetzung des Beitrages und Einmalbeträge werden im laufenden Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und in einer Beitragsordnung erfasst.

§ 33 Vermögen

Das Vermögen des Verbandes muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem/r Hauptgeschäftsführer/in gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Barbetrages bestimmt das Präsidium. Das Verbandsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Hundesport.

§ 34 Satzungsgebot

Die Landesverbände, Kreisgruppen und Mitglieder haben sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen und der DVG-Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

Der DVG verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung werden die der geänderten Satzung oder den geänderten Ordnungen entgegenstehenden Regelungen der DVG Satzung und Ordnungen nicht mehr angewandt.

§ 35 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 36 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die



Stand: 09-2023

Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes mit Sitz in Berlin zweckgebunden für die Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- und Sporthunden.

§ 37 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.07.2012 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung

Eingearbeitet in diese Satzung sind die Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlungen in Hemer vom 24. März 2013, der Mitgliederversammlung in Hemer vom 03. April 2016, der Mitgliederversammlung in Hemer vom 02. April 2017, der Mitgliederversammlung in Hemer vom 10. April 2022 und der Mitgliederversammlung in Hemer vom 16. April 2023 .
Die Satzung tritt nach Eintragung am 22.09.2023 in Kraft